

Recherche Netznutzung

Land: Belgien

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
	<i>Erstellung 08.01.2008</i>	<i>Korrektur durch XXXXX</i>	
	<i>Letzte Änderung 18.11.2009</i>		
	<i>Korrektur am XX.11.2009</i>		

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Loi du 29 avril 1999 (29 AVRIL 1999. - Loi relative à l'organisation du marché de l'électricité) • Arrêté du 19 décembre 2002 (19 DECEMBRE 2002. - Arrêté royal établissant un règlement technique pour la gestion du réseau de transport de l'électricité et l'accès à celui-ci)
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss eines solchen Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet. Verträge sind vorrangig mit Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien abzuschließen.
Netzzugang	Ein gesetzlicher Anspruch auf den Zugang sowie Abnahme des Stroms besteht für den Anlagenbetreiber, wenn er den Status des „status de responsable d'accès“ innehat, der vertraglichen Bestimmungen unterliegt.
Netzausbau	Es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Ausbau des Netzes. Der Netzbetreiber muss in Zusammenarbeit mit der „Direction générale de l'Énergie“ und dem „Bureau fédéral du plan“ einen Entwicklungsplan für das Netz ausarbeiten.

2. Rechtsquellen Basisinformationen

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status</i>
----------------------	--------------------------------------------------	------------------	---------------

Titel der Rechtsquelle	29 AVRIL 1999. - Loi relative à l'organisation du marché de l'électricité.	19 DECEMBRE 2002. - Arrêté royal établissant un règlement technique pour la gestion du réseau de transport de l'électricité et l'accès à celui-ci.
Kurzbezeichnung	Loi du 29 avril 1999	Arrêté du 19 décembre 2002
Handlungsform		
Gliederungssystem	Kapitel (Chapitre), Abschnitte (Section), Artikel (Article), Paragraphen (paragraphe)	Abschnitte (Titre), Kapitel (Chapitre), Abschnitte (Section), (Unter-Abschnitte) Sous-section, Artikel (Articles), Paragraphen (paragraphe)
Erstmaliges Inkrafttreten	02.06.1999	28.12.2002
Letzte Änderung	06.05.2009	
Künftige Änderungen		
Zweck	Das Strommarktgesetz regelt den Elektrizitätsenergiemarkt für alle Energieträger, die Erneuerbaren Energien eingeschlossen.	Regelwerk für die technischen und förmlichen Bedingungen sowie für die entsprechenden Verträge für Netzanschluss und -zugang
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Grundsätzliche Regelung des Energiemarktes auch in Bezug auf die Erneuerbaren Energien	Der Erlass räumt den Erneuerbaren Energieträgern VorrangPriorität ein.
Rechtsquellen im Volltext	http://www.juridat.be/cgi_loi/loi_F.pl?cn=1999042942 alternativ: http://tinyurl.com/29-avril-1999	http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2002121942&table_name=loi alternativ: http://tinyurl.com/19-decembre-2002

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:
----------------------	-------------------------------------------	-----------	---------

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Elia	www.elia.be		+32 2 546 70 11	
Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz(CREG)	http://www.creg.be		+ 32 2 289 76 11	

4. Netzanschluss

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--------------	------------------	----------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Arrêté du 19 décembre 2002	
Anspruchsgrundlage	<input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet. Die wesentlichen Vertragsinhalte sind gesetzlich vorgegeben (Art. 112 Arrêté du 19 décembre 2002). Dem Vertragsschluss geht ein Antrag des Netznutzers beim Netzbetreiber auf Anschluss (demande de raccordement) voraus, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Art. 94, §1 Arrêté du 19 décembre 2002). Diesem Antrag geht wiederum eine Vorstudie (demande d'étude d'orientation) voraus (Art. 79 ff. Arrêté du 19 décembre 2002).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist jeder Anlagenbetreiber oder Netznutzer, der die technischen Voraussetzungen eines „utilisateur du réseau“ erfüllt (Art. 45-78 Arrêté du 19 décembre 2002)
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (Art. 3-9 Arrêté du 19 décembre 2002).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Vertragsschluss.
	Vorrangprinzip und Diskriminierungsfreiheit	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger Der Anschluss für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Kapazität bis zu 25 MW hat unter Berücksichtigung der Sicherheit des Netzes vorrangig zu erfolgen. Der Vorrang ist auf allen Stufen der Prüfung eines Netzanschlussvorhabens zu berücksichtigen (Vorstudie und Anschlussantrag Art. 79, 94, 100 Arrêté du 19 décembre 2002).
	Fristen	Der Zeitpunkt des Netzanschlusses richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Für den Abschluss des Anschlussvertrages sind gesetzliche Fristen vorgesehen (z.B. Art. 107, Art. 109 Arrêté du 19 décembre 2002).
Kosten	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für den Anschluss trägt der Anlagenbetreiber, der den Anschluss beantragt hat. Die Kosten der erforderlichen Studien, die der Vorstudie sowie der Prüfung des Anschlussvorhabens trägt der Netzbetreiber. Sie werden von den Anschlusskosten abgezogen.

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum	Verfasser	Status:
----------------------	-------	-----------	---------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Arrêté du 19 décembre 2002	
Anspruchsgrundlage	<input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet, wenn der Anlagenbetreiber als „responsable d'accès“ registriert ist (Art. 142 Arrêté du 19 décembre 2002).</p>	
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigt sind Anlagenbetreiber (Art. 142 Arrêté du 19 décembre 2002), die im Register des Netzbetreibers als „responsable d'accès“ eingetragen sind (Art. 143 Arrêté du 19 décembre 2002). Der Status eines „responsable d'accès“ erfordert ebenfalls den Abschluss eines Vertrages (Contrat de responsable d'accès) mit gesetzlich vorgegebenen Inhalten (Art. 151 Arrêté du 19 décembre 2002). Auf dieser Grundlage ist der Anlagenbetreiber berechtigt, einen Antrag auf Netznutzung (demande d'accès, Art. 163 ff. Arrêté du 19 décembre 2002) zu stellen.
	Anspruchsverpflichteter	Verpflichtet zur Gewährung des Zugangs ist der Netzbetreiber.
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Vertragsschluss.
	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger <p>Strom aus Erneuerbaren Energien genießt Vorrang bei der Einspeisung, soweit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. (Art. 268 § 1 Arrêté du 19 décembre 2002 in Verbindung mit Art. 11 Nr. 3 Loi du 29 avril 1999).</p>
	Kapazitätsbeschränkungen	Bei der Prüfung des Zugangsantrags (examen de la demande d'accès) werden die verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt (Art. 168 Arrêté du 19 décembre 2002). Der Netzbetreiber kann die Netznutzung verweigern, wenn die erforderlichen Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen (Art. 15 Loi du 29 avril 1999). Die zur Verfügung gestellten Kapazitäten werden vertraglich festgelegt.
	Fristen	Eventuelle Fristen für den Zugang ergeben sich aus dem Netznutzungsvertrag. Gesetzlich geregelt sind allerdings Fristen, die im Rahmen des Verfahrens des Vertragsschlusses einzuhalten sind (z.B. Art. 170 Arrêté du 19 décembre 2002)

Kosten	Kostenträger	Verbraucher (x) Die Kosten trägt der Verbraucher Netzbetreiber () Staat () Anlagenbetreiber ()
	Verteilmechanismus	Die Verbraucher entrichten ein verbrauchsabhängiges Entgelt, das für öffentliche Aufgaben beim Betrieb des Stromnetzes und für die Regulierung und die Kontrolle des Strommarktes verwendet wird. Es wird vom Netzbetreiber eingezogen. Strom aus Erneuerbaren Energiequellen ist von bestimmten Bestandteilen dieses Netznutzungsentgelts ausgenommen (Art. 21bis § 1 Abs. 1-3 und § 1erbis Abs. 1 Loi du 29 avril 1999).

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:
----------------------	-------------------------------------------	-----------	---------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Loi du 29 avril 1999		
Anspruchsgrundlage	Es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Ausbau des Netzes. Gemäß Art. 13 Loi du 29 avril 1999 muss der Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit der „Direction générale de l’Energie“ und dem „Bureau fédéral du plan“ einen Entwicklungsplan für das Netz ausarbeiten.		
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Anspruchsberechtigter	Ein Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.	
	Anspruchsverpflichteter	Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der „Direction générale de l’Energie“ und dem „Bureau fédéral du plan“ der föderalen Regulierungsbehörde, CREG, einen Entwicklungsplan für den Netzausbau, ferner für alle Investitionen, unter Berücksichtigung der geschätzten zukünftigen Kapazitäten vorlegen (Art. 13 § 2 Loi du 29 avril 1999). Dieser Plan muss vom Energieminister gebilligt werden.	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	Entstehung des Anspruchs	Ein Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.	
	Umfang und Grenzen	Nach Art. 13 Loi du 29 avril 1999 wird der Umfang des Ausbaus von den interessierten Beteiligten bestimmt. Es wird eine gewisse Überkapazität berücksichtigt.	
	Fristen	Der Plan hat eine Gültigkeit von mindestens zehn Jahren und wird alle vier Jahre aktualisiert.	
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger	Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input checked="" type="checkbox"/> Die Kosten des Netzausbaus trägt zunächst der Netzbetreiber. Staat <input type="checkbox"/> Verbraucher <input type="checkbox"/>	
	Verteilmechanismus	Im Rahmen allgemeiner energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften kann der Netzbetreiber Teile dieser Kosten über das Netznutzungsentgelt auf die Verbraucher abwälzen.	